1. Ausfertigung

Textliche Festsetzungen

§ 1 **Art der baulichen Nutzung: Gliederung der Gewerbegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO)**

(1) (1) In den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören, nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 196 (Abstandsklasse I - VII) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 179 - 196 (Abstandsklasse VII der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

(2) (2) In den mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören, nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 178 (Abstandsklasse I - VI) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 149 - 178 (Abstandsklasse VI der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

(3) (3) In den mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören, nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 148 (Abstandsklasse I - V) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 83 - 148 (Abstandsklasse V der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

(4) **Ausschluß von Nutzungsarten (geltend für alle Gewerbegebiete)**

(4) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher werden, sind nicht zulässig.

Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteile- bzw. -zubehörverkauf bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(5) Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig.

(6) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 2 **Ausschluß von Nutzungsarten (in Mischgebieten) (§ 1 Abs. 9 i. V. m. § 1 Abs. 5 bzw. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)**

(1) (1) In den mit der Ziffer 5 gekennzeichneten Mischgebieten (MI) ist die ansonsten allgemein zulässige Nutzungsart "Vergnügungsstätten" im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO nicht zulässig.

Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ansonsten ausnahmsweise zulässige Nutzungsart "Vergnügungsstätten i. S. des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO" ist nicht zulässig.

§ 3 **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

(6) In den mit der Ziffer 6 gekennzeichneten Baugebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des Kfz-Verkehrs der Lindenhorster und der verlegten Lindenhorster Straße, der Holthauser Straße und Ellinghauser Straße sowie des Schienenverkehrs der Kurl-Netter-Umgehungsbahn für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.

Raumart		Mittelungspegel
1	Schlafräume nachts	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2	Wohnräume tagsüber	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3	Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrißgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z. B. Schallschutzfenster entsprechend der VDI-Richtlinie 2719, Außenturen, Dachflachen, Wande etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlaß des nordrhein-westfalischen Ministers fur Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1448) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

§ 4 **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NW)**

(7) (1) Die mit der Ziffer 7 und dem Raster gekennzeichneten Flächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Ausfahrten und Zu- und Ausgänge mit standortgerechten, heimischen Gehölzen gemäß der nachstehenden Pflanzenliste zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenliste:

Bäume
- Acer campestre - Feld-Ahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Quercus robur - Stieleiche
- Sorbus aucuparia - Eberesche

Sträucher
- Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
- Corylus avellana - Haselnuß
- Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
- Euonymus europaeus - Pfaffenhutchen
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- Rhamnus frangula - Faulbaum
- Rosa canina - Hundsrose
- Salix caprea - Salweide
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Rubus fruticosus - Echte Brombeere
- Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

(8) (2) Auf den mit der Ziffer 8 und der Signatur gekennzeichneten Flächen sind freiwachsende Hecken mit standortgerechten, heimischen Gehölzen gemäß der vorstehenden Pflanzenliste anzupflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

(9) (3) Auf der mit der Ziffer 9 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Vegetation dauerhaft zu erhalten und mit standortgerechten, heimischen Gehölzen gemäß der vorstehenden Pflanzenliste zu ergänzen.

(10) (4) Die seitlichen und die hinteren nicht zu Verkehrsflächen orientierten **Grundstücksgrenzen** sind - soweit für sie nicht bereits die textlichen **Festsetzungen** 8 bzw. 9 getroffen wurden - mit standortgerechten, heimischen Gehölzen, z. B. Weißdorn, Hainbuche, Rotbuche, Liguster in Form einer Hecke zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist als geschnittene Hecke mit einer Schnitthöhe von mindestens 1,50 m dauerhaft zu erhalten.

(11) (5) In den mit der Ziffer 11 gekennzeichneten Baugebieten sind geschlossene und in mindestens 5,00 m breiten Teilbereichen geschlossene **Fassaden** durch Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen vollständig zu begrünen. Je 2,00 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu setzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

(12) (6) Der in den Flachen fur Vorkehrungen zum Schutz vor schadlichen Umwelteinwirkungen festgesetzte und mit der Ziffer 12 gekennzeichnete **Lärmschutzwall** ist zu 100 % dicht mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Dabei sollte der Baumanteil mindestens 20 % und der Pflanzabstand 1 Pflanze/qm betragen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

(13) (7) Die in den Flachen fur Vorkehrungen zum Schutz vor schadlichen Umwelteinwirkungen festgesetzten und mit der Ziffer 13 gekennzeichneten **Lärmschutzwände** sind beidseitig durch Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen vollstandig zu begrunen. Je 2,00 m Wandlange ist mindestens eine Pflanze zu setzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

§ 5 **Bepflanzung von Stellplatzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)**

(14) In den Baugebieten, die mit der Ziffer 14 gekennzeichnet sind, sind Stellplatz-anlagen mit mehr als 5 Stellplätzen durch Pflanzlisten so zu gliedern, daß für je 5 Stellplatze eine Pflanzfläche mindestens in Größe eines Stellplatzes angelegt wird.

Die Bepflanzung der Fläche hat durch je einen standortgerechten, heimischen, großkronigen Laubbaum, z. B. Bergahorn, Spitzahorn, Eiche, Linde (Anpflanzstamm- umfang mindestens 18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdreich, Anpflanzhöhe mindestens 2,50 m) pro 5 Stellplatze zu erfolgen. Die jeweiligen Baumscheiben sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen oder Stauden vollstandig dicht zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

§ 6 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

(15) (1) Die mit der Ziffer 15 gekennzeichneten Flächen sind als Wald mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen gemäß den Ausführungsgrundsätzen der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen" der Stadt Dortmund anzupflanzen und mit Waldmänteln und -saumen auszubilden. Bei immissionsbelasteten Standorten ist resistenten Arten der Vorrang zu geben. Die Anpflanzungen sind als Wald dauerhaft zu erhalten.

(16) (2) Die mit der Ziffer 16 gekennzeichneten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

(17) (3) **Private Verkehrsflächen** - Stellplätze, Garagenauffahrten und Wege- sind mit wasserdurchlässigen Belagen, z. B. als wassergebundene Wegedecke, mit Rasenpflastersteinen, Pflaster mit Rasenfuge oder Rasengittersteinen auszugestalten.

(18) (4) Die mit der Ziffer 18 gekennzeichneten Flächen sind als Feuchtbiotope mit Kleingewässerkomplexen gemäß den Ausführungsgrundsätzen der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen" der Stadt Dortmund zu entwickeln. Die Anlage ist als Feuchtbiotop dauerhaft zu erhalten.

§ 7 **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

(A) (1) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

(B) (2) Die Ruhrkohle AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben (B) gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(C) (3) Die Dortmunder Energie- und Wasserversorgungs GmbH hat das Recht, die mit dem Buchstaben (C) bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(D) (4) Die Ruhrgas AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben (D) bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

HINWEISE

A. bezogen auf den gesamten Bebauungsplan-Bereich

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Graben, Einzelfunde aber auch Veranderungen und Verfarbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Hohlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 02761/93750, Fax-Nr.: 02761/24 66) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverandertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein- Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
Daruber hinaus ist bei Bodeneingriffen u. U. mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Der Beginn von Erdarbeiten ist daher mindestens 14 Tage vorher ebenfalls bei der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

Niederschlagswasser

Nach den Ergebnissen eines durch die Stadt Dortmund in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens sind die Bedingungen für eine dezentrale Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers im Sinne des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) grundsätzlich nicht erfüllt. Soll dennoch bei Einzelbaumaßnahmen das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden, ist hierfur im Rahmen eines wasserrechtlichen Antrages ein gesondertes geologisches Gutachten erforderlich, das bezogen auf die Einzelbaumaßnahme die Möglichkeit der dauerhaften Versickerung von Niederschlagswasser nachweist.

Erdarbeiten, Bodenbewegungen

Sofern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem Bodenverunreinigungen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind, müssen diese unverzüglich der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund angezeigt werden. In einem solchen Fall kommen die zuständigen Fachbehörden weiterreichende Schutz-, Sicherungs- oder Sanierungs-maßnahmen fordern.

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

In Baugenehmigungen aufgrund dieses Bebauungsplanes ist auf den Leistungsbescheid über Kostenerstattungsbeträge gem. § 8 a BNatSchG hinzuweisen.

B. bezogen auf Teilflächen des Bebauungsplanes

Altlastenbereiche (Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

(1) Bei den mit 1 und der Signatur gekennzeichneten Bereichen sind bei Untergrunduntersuchungen Boden- bzw. Bodenluftbelastungen vorgefunden worden, und zwar

a) Grundstucke Lindenhorster Straße 164 und 244 (Gemarkung Eving, Flur 1, Flurstücke 170 und 514) - ehemalige Tankstellengrundstucke -

Bodenbelastungen mit PAK (polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen), im Falle Lindenhorster Straße 164 auch Belastungen mit Gesamtkohlenwasserstoff. Die Bodenluft weist Belastungen mit BTX-Aromaten (Benzol, Toluol, Xylole) auf.

b) Grundstück Graf-Konrad-Straße 13 (Gemarkung Eving, Flur 1, Flurstücke 688 und 98 teilweise)

Bodenbelastungen mit PAK und Mineralöl-Kohlenwasserstoffen

Für die kenntlich gemachten Bereiche der Altablagerungen gelten folgende Hinweise:

- Zukunftige Baumaßnahmen auf dieser Flache sind gutachterlich zu begleiten. Es ist mit evtl. Mehrkosten z. B. für die Entsorgung von Bodenaushub zu rechnen.
- Im Bereich zukünftig zu bebauender Flächen ist auf Grundungsniveau die Bodenluft zu untersuchen. Wenn keine Belastungsfreiheit nachgewiesen wird, ist eine Bodenluftdrainage einzubauen.
- In zukunftigen Gartenbereichen ist ein Auftrag von unbelastetem Boden in einer Dicke von mindestens 0,5 m erforderlich. Sandspielbereiche für Kinder sind mit einer Grabesperre auszuführen.
- Anfallender Erdaushub einschließlich möglicher Abbruchmassen ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) **Erschütterungen**

In der mit dem Symbol 2 gekennzeichneten Fläche ist mit Erschütterungen zu rechnen, die aus dem Betrieb der Eisenbahn herrühren. Im Zuge der bauordnungsrechtlichen Überprüfung ist die Unbeschadetheit von Vorhaben hinsichtlich des Erschütterungsschutzes nachzuweisen.

(3) **Blindgängereinschlagstellen**

In der mit dem Symbol 3 gekennzeichneten Fläche ist durch den Kampfmittelraumdienst der Bezirksregierung Arnsberg anhand einer Luftbildauswertung eine vermutliche Blindgängereinschlagstelle lokalisiert worden.

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdachtige Gegenstande beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, und es ist das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Dortmund, Hoher Wall 15, 44122 Dortmund zu verständigen.

2.1 Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelwerke)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 19 Produktionsanlagen
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Ähnlich- oder Brennstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.1 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.1 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 20 t Gesamtstabgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Damptkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 19 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen und Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kotrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverdichtung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Leichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Aluminiumoxid (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.5 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von gebrauchten Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Rohstoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	–	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hüttensteinschlacke)
		39	–	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 20 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Strassenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Strassenbaustoffe und Teerspaltanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, am demselben Ort betrieben werden
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 17 und 27) sowie Eisen- Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf starren Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Monat
		50	3.6 (1 + 2) 3.8 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Pallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.2b (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwermetallen oder Schwermetalle Schwermetalle Metallverbindungen
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromkohlenbürsten oder Apparatekohle
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunststoffen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teerölen oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Imisieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 21000 Hennenplätzen, b) 102000 Junghennenplätzen, c) 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 1200 Mastschweineplätzen oder e) 560 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten an Speiseresten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.5 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kalbermagen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle soweit die Menge der eingesetzten Extraktionsmittel 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufellademaschinen, Greifern, Saugbadern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erzauschub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	–	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	–	Autokinos (*)
		82	–	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 20 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kokereiwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbrodmaterial, ausgenommen Klasseranlagen für Sand oder Kies